

Informationen zur Interessentenbekundung für die regionale terrestrische Verbreitung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten (MUX C Oberösterreich Nord)

Einleitung

Der LT 1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457f beim Landesgericht Linz), Industriezeile 36, 4020 Linz wurde mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren bis 24.12.2018 erteilt, welche die Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich umfasst (MUX C - Oberösterreich Nord). Mit diesem Bescheid wurde der LT 1 Privatfernsehen GmbH die Übertragungskapazität „LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 51“ zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) zugeordnet.

Die fernmelderechtliche Bewilligung der Funkanlage „LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 51“ erfolgte mit Bescheid der KommAustria vom 15.12.2009, KOA 4.215/09-003.

Folgende technische Übertragungsparameter wurden im Bescheid festgelegt*:

- System: DVB-T
- Modulation: QPSK
- Coderate: 2/3
- Guard-Intervall: 1/8

*Im Februar 2017 wurde die Genehmigung der Umstellung der MUX C-Plattform Oberösterreich Nord von DVB-T auf DVB-T2 bei der Kommunikationsbehörde beantragt. Darüber hinaus soll ein zusätzlicher Senderstandort Standort „LINZ 2-Freinberg“ errichtet und ein Plattformmodell, bei dem der Plattformbetreiber für die Programmbereitstellung ein Entgelt von den Kunden einhebt, eingeführt werden. Die genannten Parameter sind – vorbehaltlich der entsprechenden Genehmigung durch die Behörde – nach der Umstellung die Folgenden: System: DVB-T2; Modulation 16 QAM, 32 exkt; Coderate 3/5; Guard-Intervall 1/32.

Auf der gegenständlichen MUX C-Plattform würden aufgrund der DVB-T2-Umstellung Kapazitäten mit den Übertragungsparametern DVB-T2/MPEG 4 von insgesamt rund 9,5 Mbit/s im Multiplex verfügbar.

Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass die Umstellung der gegenständlichen MUX C-Plattform auf DVB-T2 nicht von der Kommunikationsbehörde Austria genehmigt wird, diese Ausschreibung gegenstandslos wird. Dasselbe gilt sinngemäß, sofern keine Bewilligung der Einführung des Plattformmodells erfolgt.

Die jährlichen Entgelte betragen im Transportmodell EUR 1.759 (exkl. USt.) je 100 kBit/s pro Jahr.

Im Plattformmodell beträgt der Infrastrukturkostenzuschuss für die Übertragung eines Programms EUR 600 (exkl. USt.) je 100 kBit/s pro Jahr.

Zum jeweiligen Entgelt ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zuzuschlagen und zu entrichten. Das Entgelt ist nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert.

1. Angaben zur Interessenbekundung

Die Interessenbekundung ist in deutscher Sprache einzureichen. Im Rahmen der schriftlichen Interessenbekundung ersuchen wir Sie, folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen sowie zu den zu verbreitenden Services zu machen:

- Darstellung des Unternehmens (Firma, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse);
- Servicenamen;
- Art des Services (regionales oder überregionales Programm, Fernsehprogramm, Radioprogramm);
- Angaben darüber, welche Komponenten (Video, Audio, Teletext, Datendienste) der Service aufweisen soll und welche Bitraten gewünscht werden;
- Umfang des Services (24 Stunden-Vollprogramm, Fensterprogramm oder Rahmenprogramm etc.);
- Angaben zum Inhalt des Services (Programmgattung, Programmschema) und zum Anteil der eigengestalteten Beiträge;
- Darstellung des Anteils von Inhalten mit Lokal- und Regionalbezug;
- Angaben darüber, ob und bejahendenfalls seit wann und in welchen Kabelnetzen, welche im betreffenden Versorgungsgebiet liegen, das Programm bereits verbreitet bzw. weiterverbreitet wird;
- Angaben darüber, ob und bejahendenfalls seit wann der Interessent für das Programm über eine nicht bundesweite digitale terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet oder einem unmittelbar angrenzenden Gebiet zur Verbreitung bzw. Weiterverbreitung verfügt;
- Angaben über das gewünschte Geschäftsmodell (Transportmodell oder Plattformmodell; die Darstellung der beiden Modelle entnehmen Sie bitte dem Punkt 5. „Geschäftsmodell“);
- Glaubhaftmachung der Bonität des Unternehmens;
- Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Bewerbers jene seiner Gesellschafter;
- Glaubhaftmachung der urheber- bzw. lizenzrechtlichen Berechtigungen zur terrestrischen Sendung der Inhalte in Österreich.

2. Bonität

2.1. Die Glaubhaftmachung ausreichender Bonität für die bei der technischen Verbreitung voraussichtlich anfallenden Kosten kann – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – durch Vorlage von Businessplänen, Patronatserklärungen, Kreditpromessen und/oder sonstige verbindliche Finanzierungszusagen, z.B. auch durch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen, Nachschüssen oder Zuschüssen bzw. zur Finanzierung von (Anlauf)Verlusten, erfolgen.

2.2. Können die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 2.1 nicht glaubhaft gemacht werden, muss der Interessent abgelehnt werden.

3. Auswahlgrundsätze

3.1 Für die Belegung der auf der Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme und Zusatzdienste gilt zunächst grundsätzlich, dass

a) die Auswahl ausschließlich unter diskriminierungsfreier Einbindung aller Interessenten erfolgt;

b) der faire, ausgewogene und diskriminierungsfreie Zugang von digitalen Programmen zur Multiplex-Plattform gewährleistet wird;

c) Digitale Programme sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme umfassen können.

3.2 Als zwingende Vorgabe für die Programmauswahl gilt gemäß § 2 Abs.2 MUX-AG-V 2007:

a) Vorrangig zu berücksichtigen sind eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen und eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:

i. die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;

ii. darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;

iii. darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach Z 1 und Z 2 besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt

b) Erfüllen mehrere Interessenten ein Kriterium nach 3.2 a) ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets;
- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm;
- HD-Programm vor SD-Programm
- Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
- Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms;
- Größerer Lokalbezug;
- Angebot von Zusatzdiensten im HbbTV-Standard;
- Bonität des Interessenten;
- Transportmodell vor Plattformmodell.

3.4 Die LT 1 Privatfernsehen GmbH behält sich vor, die übermittelten Konzepte, falls erforderlich, an externe Gutachter zur Prüfung und Begutachtung der Erfüllung einzelner Punkte der Auswahlgrundsätze zu übermitteln.

4. Einladung zu Detailverhandlungen

4.1 Sämtliche Interessenten werden nach der Bewertung der im Rahmen der Interessensbekundung eingereichten Konzepte ehest möglich über das Ergebnis der Auswahlentscheidung informiert. Jene Interessenten, deren Services den unter Abschnitt 3. genannten Kriterien (gegebenenfalls: in der jeweiligen Serviceart) am besten entsprechen, werden zu Detailverhandlungen eingeladen.

4.2 Die Detailverhandlungen haben den Zweck, auf Basis der eingereichten Konzepte und der einen MUX-Einspeisungsvertrag zu erstellen und verbindlich abzuschließen. Die LT 1 Privatfernsehen GmbH wird zeitnahe nach der Einladung zur Detailverhandlung einen Vertragsentwurf als Basis der Detailverhandlungen übersenden. Scheidet ein Interessent während der Detailverhandlungen aus, so behält sich die LT 1 Privatfernsehen GmbH vor, vorläufig abgelehnte Interessenten nachträglich zu den Detailverhandlungen einzuladen, wobei die nächstgereihten Interessenten zum Zug kommen. Jeder Interessent bekundet mit Abgabe der Interessensbekundung seine Bereitschaft, die Detailverhandlungen zügig zu führen und binnen ca. vier Wochen nach dem ersten Verhandlungstermin abzuschließen.

4.3 Im Zuge der Detailverhandlungen kann die LT 1 Privatfernsehen GmbH erforderlichenfalls weitere Nachweise und Erklärungen zur Bonität verlangen. Darüber hinaus hat der Interessent im Rahmen der Detailverhandlungen die urheber- bzw. lizenzrechtliche Berechtigung, die Inhalte durch terrestrischen Rundfunk in Österreich zu senden bzw. senden zu lassen (§ 17 UrhG) nachzuweisen, wozu gegebenenfalls auch im MUX-Einspeisungsvertrag Regelungen zu treffen sind. Die Glaubhaftmachung von urheber- bzw. lizenzrechtlichen Berechtigungen kann durch den Nachweis der Rechtekette wesentlicher Bestandteile des Programms erfolgen.

5. Geschäftsmodelle

5.1 Transportmodell

Im Transportmodell zahlt der Rundfunkveranstalter anteilig für die Verbreitung seiner Programme, einschließlich der Verschlüsselungskosten. Der Endkunde muss für den Empfang der in diesem Modell transportierten Programme keine monatliche Gebühr entrichten. Zum Empfang sind – nach Registrierung und Freischaltung des Dienstes – seitens der LT 1 Privatfernsehen GmbH zertifizierte Geräte (Settopbox oder Modul) notwendig.

5.2 Plattformmodell

Im Plattformmodell zahlt der Rundfunkveranstalter nur einen Teil für die Verbreitung des Programms. Der Empfang für den Endkunden ist nach Abschluss eines Abonnements und Zahlung eines Plattformbereitstellungsentgelts möglich. Rundfunkveranstalter leisten in diesem Modell einen Infrastrukturkostenzuschuss.

5.3 Beim Wechsel von einem Transportmodell, bei dem der Rundfunkveranstalter zur Gänze für seine Verbreitungskosten aufkommt, zu einem Plattformmodell, bei dem der Plattformbetreiber für die Programmverbreitung ein Entgelt von Kunden einhebt, ist der betreffende Programmplatz einem Ausschreibungsverfahren auf Basis der in gegenständlichem Dokument festgelegten Prinzipien zu unterziehen.

6. Dokumentation der Programmauswahl

6.1 Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmbelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Programme ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.

6.2 Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen.

6.3 Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Auswahlverfahrens aufgrund der in 5.1 und 5.2 festgelegten Anforderungen eine Geheimhaltung von Interessensbekundungen und den diesen zugrundeliegenden Konzepten gegenüber anderen Interessenten und/oder der Behörde nicht gewährleistet werden kann.

7. Rückfragen

Rückfragen zum technischen Konzept oder den Bedingungen zur Nutzung der verfügbaren Kapazitäten können von den Interessenten schriftlich an die Email-Adresse office@lt1.at gerichtet werden.

8. Einreichung der Interessensbekundung

Interessensbekundungen sind bei der LT 1 Privatfernsehen GmbH unter der Adresse Industriezeile 36, 4020 Linz oder unter der E-Mail-Adresse office@lt1.at, jeweils firmenmäßig gezeichnet einzureichen. Bei Übersendungen per E-Mail ersuchen wir um zusätzliche Zusendung der Interessensbekundung im Original.

Beilage 1: MUX C Oberösterreich – technische Daten